

# Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

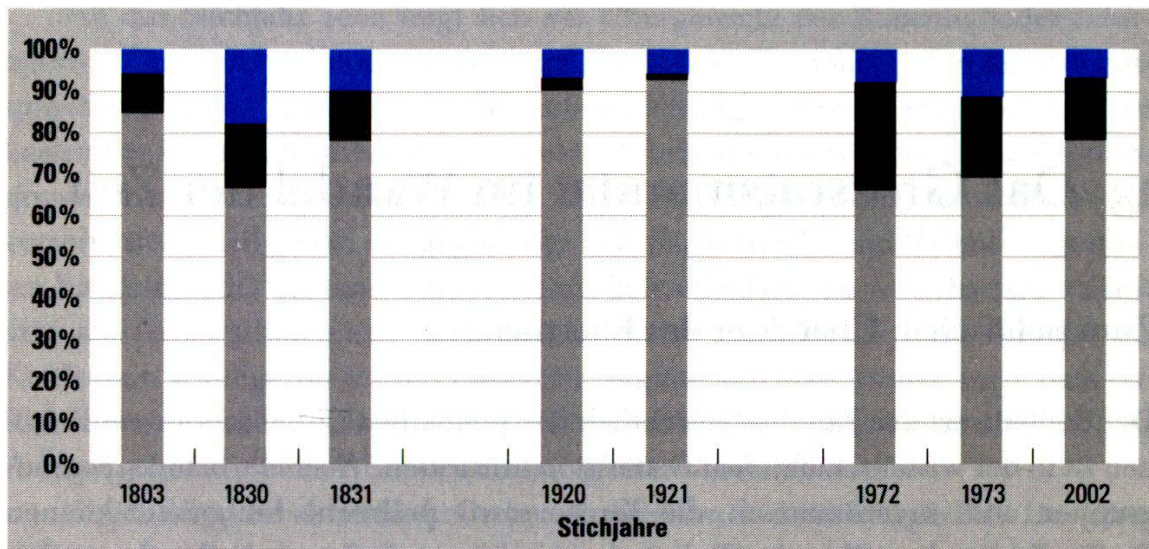
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

### Zum politischen Charakter des Elternhauses

Der Stellenwert der Familie hinsichtlich der politischen Sozialisation von Personen ist in der wissenschaftlichen Diskussion umstritten.<sup>1</sup> Auch die Schule, Jugendgruppen und -organisationen, die Kirche sowie politische Ereignisse<sup>2</sup> können Einflussfelder darstellen. Im Rahmen eines Längsschnittes, wie ihn das vorliegende Kapitel vornimmt, ist die Kontextualisierung, die im Einzelnen nötig wäre, um diese Frage für die Grossrätinnen und Grossräte aller Stichjahre auszuleuchten, aber nicht zu leisten. Wie auch immer der Einfluss des Elternhauses im Vergleich zu anderen Elementen zu gewichten ist, es ist grundsätzlich denkbar, dass häufiger und rascher politische Karriere macht, wer aus einer Familie stammt, deren Angehörige Erfahrungen aus einer politischen Tätigkeit ins Haus bringen. Im Folgenden geht es darum, das Ausmass des politischen Engagements der Elterngeneration im Längsschnitt im Sinn einer Diskussionsgrundlage darzustellen, um in den weiteren Kapiteln, die der politischen Karriere der Ratsmitglieder gewidmet sind, konkretisieren zu können, ob sich ein Zusammenhang zwischen der politischen Tätigkeit der Eltern und derjenigen der Kindergeneration ausmachen lässt.<sup>3</sup> Auch im Zusammenhang mit dem sozialen Status des Elternhauses sollen die Ergebnisse dieses Abschnitts weiter unten verdichtet werden.<sup>4</sup>

Da über weiteste Strecken des Untersuchungszeitraums den Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe an öffentlichen Mandaten verwehrt war, berücksichtigt die Abbildung 13-A nur die Väter.<sup>5</sup> Wenn der politische Charakter des Elternhauses dargestellt werden soll, so geht es nicht darum, die Verteilung auf verschiedene ideologische oder parteipolitische Ausrichtungen zu eruieren.<sup>6</sup> Vielmehr wird ganz grundsätzlich danach gefragt, ob ein Engagement im politischen Bereich fassbar ist, um, wie oben erwähnt, Aufschluss darüber zu erhalten, ob die politische Tätigkeit eines Vaters Auswirkungen auf eine mögliche politische Karriere der Tochter oder des Sohnes zeitigt. Zu denken wäre an folgende Implikationen: Es ist vorstellbar, dass Kinder eines politisch tätigen Vaters in politischer Hinsicht eine spezifische Matrix von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern erwerben – einen bestimmten Habitus, wie BOURDIEU das nennen würde.<sup>7</sup> Dies schliesst einen Vorsprung auf Kinder aus Nichtpolitikerfamilien ein in Bezug auf politisches Handlungswissen und in Bezug auf die Einbettung in ein entsprechendes Beziehungsnetz als Form von kulturellem und sozialem Kapital<sup>8</sup> (nicht nur innerhalb des politischen Feldes)<sup>9</sup> und in Hinsicht auf das daraus resul-



|              | 1803      | 1830         | 1831      | 1920         | 1921      | 1972       | 1973      | 2002       |           |             |           |            |           |            |           |            |
|--------------|-----------|--------------|-----------|--------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|-------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|
|              |           | %            | %         | %            | %         | %          | %         | %          |           |             |           |            |           |            |           |            |
| eidg.        | –         | x            | 8         | 6%           | 4         | 2,5%       | 4         | 2%         | 3         | 1,5%        | 1         | 2%         | 3         | 3,5%       | 1         | 0,5%       |
| kant.        | 8         | 6%           | 17        | 12%          | 12        | 7,5%       | 11        | 5%         | 9         | 4,5%        | 3         | 6%         | 7         | 8%         | 9         | 6,5%       |
| zusammen     | 8         | 6%           | 25        | 18%          | 16        | 10%        | 15        | 7%         | 12        | 6%          | 4         | 8%         | 10        | 11,5%      | 10        | 7%         |
| reg.         | 3         | 2%           | 10        | 7%           | 10        | 6%         | 1         | 0,5%       | 1         | 0,5%        | –         | x          | 1         | 1%         | 2         | 1,5%       |
| komm.        | 10        | 7,5%         | 12        | 8,5%         | 10        | 6%         | 5         | 2,5%       | 2         | 1%          | 13        | 26%        | 16        | 18,5%      | 19        | 13,5%      |
| <b>Total</b> | <b>21</b> | <b>15,5%</b> | <b>47</b> | <b>33,5%</b> | <b>36</b> | <b>22%</b> | <b>21</b> | <b>10%</b> | <b>15</b> | <b>7,5%</b> | <b>17</b> | <b>34%</b> | <b>27</b> | <b>31%</b> | <b>31</b> | <b>22%</b> |
| keine        | 113       | 84,5%        | 92        | 66,5%        | 127       | 78%        | 189       | 90%        | 183       | 92,5%       | 33        | 66%        | 60        | 69%        | 109       | 78%        |

**13-A. Höchste Ebene der politischen Tätigkeit der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in Prozent).** Im Diagramm wurde visualisiert, ob sich eine politische Tätigkeit des Vaters auf eidg. oder kant. Ebene (blau), auf reg. oder komm. Ebene (schwarz) oder ob sich überhaupt keine politische Tätigkeit fassen lässt. Demgegenüber enthält die Tabelle oben die detaillierten Werte. Unter politischer Tätigkeit wird die Bekleidung einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Vereinigung (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation) oder Bekleidung eines politischen Mandats (Gemeinderat, ..., Bundesrat) verstanden. Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde nur die höchste gezählt. Für 1803 wurden dabei die Ämter des Ancien Régime und der Helvetik sinngemäss zugeordnet (vgl. dazu den Text).

Bis und mit 1921 muss davon ausgegangen werden, dass die Angaben für die kommunale und regionale Ebene lückenhaft sind, für 1803 gilt dies auch für die übrigen Werte. Demgegenüber wurden für 1972, 1973 und 2002 nur Angaben berücksichtigt, die durch die betreffenden Personen persönlich verifiziert wurden. In der Frühzeit wurde für die Berechnung der Prozentwert nicht die Gesamtzahl der Grossräte zu Grunde gelegt, sondern nur die Zahl derer, die sich zumindest in den Grundzügen fassen liessen.<sup>A</sup> (1803: n=134; 1830: n=139; 1831: n=163; 1920: n=210; 1921: n=198; 1972: n=50; 1973: n=87; 2002: n=140)

A) Es handelt sich also nur um die Grossräte, die in Kap. «Personendatenbank» den Kategorien 1 bis 3 zugeordnet wurden. Vgl. dazu Abb. 2-E.

tierende symbolische Kapital.<sup>10</sup> Grundvoraussetzung ist allerdings, dass innerfamiliär auch tatsächlich ein derartiger Wissens- und Beziehungstransfer von den Eltern auf die Kinder stattfindet. Die beschriebenen möglichen Startvorteile der Kindergeneration setzen nicht notwendigerweise voraus, dass ein Elternteil ein Mandat bekleidete. Auch ein Engagement in einer Partei oder einem politisch ausgerichteten Verband kann die skizzierte Situation generieren. Folglich wurden verschiedene Tätigkeiten innerhalb des politischen Feldes in die Untersuchung mit einbezogen. Dabei wurde auch die Reichweite einer Tätigkeit im politischen System berücksichtigt, wobei die kommunale von der regionalen, kantonalen und eidgenössischen Ebene abgegrenzt wird. Zwar kann politisches Handlungswissen im weiteren Sinn durch jedwede Tätigkeit im politischen Feld erworben (und an Kinder weitergegeben) werden, soziales Kapital aber, das für eine politische Karriere auf kantonaler Ebene nutzbar gemacht werden kann, entsteht wohl eher in diesem engeren Bereich des politischen Feldes. Ein Engagement auf lokaler Ebene dürfte also für die Kindergeneration andere Konsequenzen hinsichtlich des sozialen und symbolischen Kapitals haben als eines auf nationaler und kantonaler Ebene, wobei die Grenzen mutmasslich fließend sind.

Die in Abbildung 13-A dargelegten Werte bedürfen einer Klärung ihrer Vergleichbarkeit. Es ist davon auszugehen, dass für die Frühzeit des Kantons Aargau ebenso wie für 1920/21 nicht alle politischen Tätigkeiten der Väter erfasst werden konnten.<sup>11</sup> Dies dürfte schwergewichtig die regionale und die kommunale Ebene betreffen. Den hohen Werten von 71 bis 93 Prozent für jene Väter, die politisch abstinent gewesen sein sollen, ist also zu misstrauen. Da für die späteren Jahre genügend Angaben vorliegen, die Ratsmitglieder persönlich bestätigten, wurden für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur diese Werte visualisiert. Damit dürften zum einen die Stichjahre 1803<sup>12</sup> bis 1921 untereinander vergleichbar sein und zum anderen die Jahre 1972, 1973 und 2002.

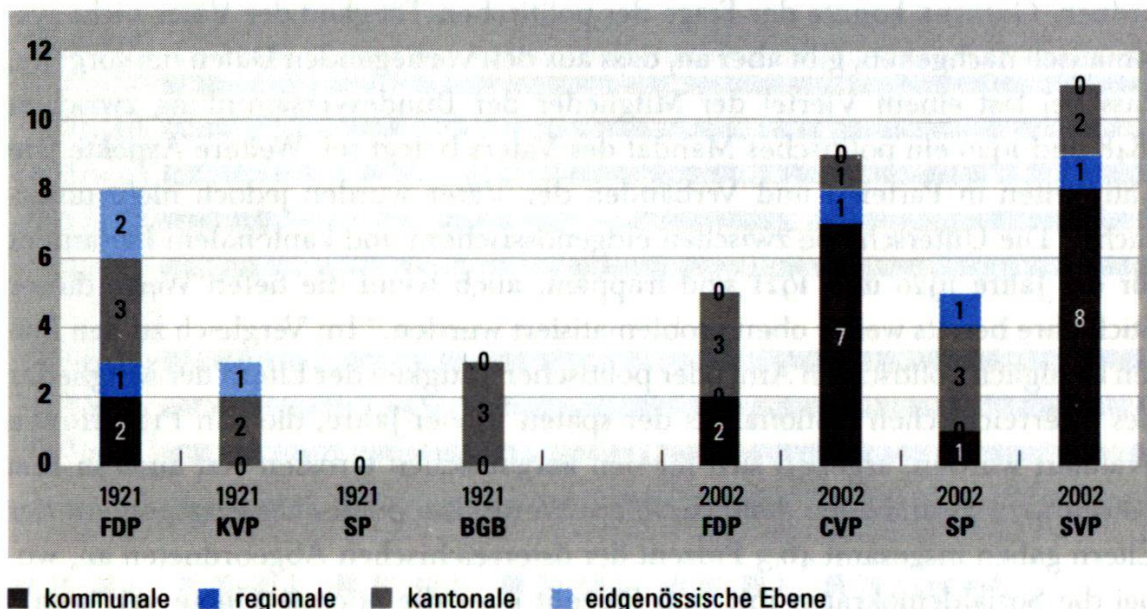
Für die kantonale und eidgenössische Ebene ist bei allen Stichjahren davon auszugehen, dass die meisten Tätigkeiten erfasst wurden. Fasst man die beiden Ebenen zusammen, so wie dies in Abbildung 13-A visualisiert wurde, ergibt sich über alle Stichjahre hinweg eine recht hohe Kontinuität: Es waren stets zwischen 6 und 11,5 Prozent der Ratsmitglieder, deren Väter bereits auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene politisch tätig gewesen waren. Einzig für das Stichjahr 1830 liegt der Wert mit 18 Prozent deutlich höher, was noch zu referieren sein wird. Die Reproduktion der politischen Elite bewegt sich gleichwohl insgesamt auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau. Da ja nicht nur Mandate, sondern auch weitere politische Tätigkeiten erfasst wurden, kann also keineswegs davon gesprochen werden, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau in hohem Mass von einer politischen Kaste dominiert worden wäre, die ihre Mandate an ihre Kinder vererbte. Dies bedeutet im Licht der angestellten Überlegungen, dass ein politisches Engagement der Eltern die Chancen, für die politisch aktive Kindergeneration in den Grossen Rat gewählt zu werden, wenig beeinflusste. Es

ergeben sich keine signifikanten Zusammenhänge – ausser bei den ganz jung gewählten Grossrätinnen und Grossräten, deren Zahl aber äusserst gering ist. In diesen Fällen zeigt sich der Einstieg in die Politik tatsächlich von der politischen Tätigkeit des Vaters beeinflusst, wie im folgenden Kapitel näher ausgeführt werden wird. Wie weit dennoch einzelne Familien über Generationen Mitglieder in den Grossen Rat entsandten, wird im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» im Rahmen der Untersuchung der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern dargestellt.<sup>13</sup>

Zählt man alle Ebenen zusammen, so ergeben sich für das Jahr 1972 34 Prozent politisch tätige Väter; in allen anderen Stichjahren liegen die Werte teilweise deutlich darunter. Wie in der Legende zu Abbildung 13-A ist dabei zunächst zu berücksichtigen, dass für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur die durch die Ratsmitglieder persönlich bestätigten Angaben einfließen, während die früheren Angaben ausschliesslich auf der Auswertung von Quellen beruhen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Werte für die früheren Stichjahre in Bezug auf das Engagement der Väter auf kommunaler und regionaler Ebene deutlich höher liegen könnten.

Die Werte für die Frühzeit scheinen die politische Entwicklung widerzuspiegeln: In der Restaurationszeit, die sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats des Jahres 1830 repräsentiert, findet sich der höchste Anteil an politisch tätigen Vätern. Bereits rückten die Kinder der Gründungsgeneration ins Kantonsparlament nach: Zwölf Prozent der Väter waren auf kantonaler Ebene tätig gewesen, wobei es sich fast ausnahmslos um Grossräte handelt. Hier ist zu beachten, dass von den sechs Prozent, die als Tagsatzungsabgeordnete sogar die eidgenössische Ebene erreicht hatten, die grosse Mehrheit ebenfalls Mitglieder des Kantonsparlaments gewesen waren. Dass diese Anteile im Jahr 1831 deutlich zurückgingen, zeigt, dass die neue politische Generation, die nach der Umwälzung von 1830/31 das politische Parkett betrat, sich auch dadurch auszeichnete, dass sie deutlich seltener aus einer auf kantonaler Ebene etablierten Schicht stammte. Der Anteil der Ratsmitglieder, deren Vater eine Funktion mit regionaler oder kommunaler Reichweite ausgeübt hatte, ist demgegenüber in etwa gleich.

Betrachtet man die Entwicklung der Jahre 1972, 1973 und 2002, so zeigt sich, dass immer weniger Grossrätinnen und Grossräte aus einem Elternhaus stammen, in dem politische Funktionen wahrgenommen wurden. Der Rückgang betrifft indes vor allem die kommunale Ebene. Es könnte dies mit der Verschiebung der politischen Verhältnisse gegen Ende der 1960er-Jahre zusammenhängen, wobei es den neuen kleinen Parteien vielleicht gelang, zusätzliche Kreise für die Politik zu mobilisieren.<sup>14</sup> Eine Durchsicht der Angaben zeigt, dass sich nur gerade bei LdU-Ratsmitgliedern und einer grünen Grossrätin des Jahres 2002 politisch tätige Väter finden.<sup>15</sup> Auch über die Zusammenhänge, ob diese neuen Politikerinnen und Politiker häufiger aus Elternhäusern stammen, in denen niemand eine politische Funktion ausübte, könnte nur eine Detailstudie Klarheit schaffen.



|         | 1921     | 2002     |
|---------|----------|----------|
| FDP     | 8 (43)   | 5 (40)   |
| KVP/CVP | 3 (47)   | 9 (32)   |
| SP      | 0 (51)   | 5 (36)   |
| BGB/SVP | 3 (46)   | 11 (72)  |
| übrige  | 1 (26)   | 1 (20)   |
| Total   | 15 (213) | 31 (200) |

**13-B. Anzahl politisch tätiger Väter nach Parteizugehörigkeit der Ratsmitglieder und Ebenen für die Stichjahre 1921 und 2002 (in absoluten Zahlen).** Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde wiederum nur die höchste gezählt. Unter politischer Tätigkeit wird nicht nur die Bekleidung eines Mandats (Gemeinderat, ..., Nationalrat), sondern auch die Übernahme einer Funktion in einer schwerkem politisch tätigen Organisation verstanden (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation, ...). Für eine Interpretation der Werte muss berücksichtigt werden, dass sich die Mandatszahlen der einzelnen Parteien deutlich verschoben haben. Deshalb wurden in der angefügten Tabelle die Summen, wie viele Väter politisch tätig waren, in Klammern der Anzahl der Grossräte der entsprechenden Partei zum angegebenen Zeitpunkt gegenübergestellt.

Auch wenn die Werte sehr gering sind, so sind doch zwischen 1921 und 2002 deutliche Unterschiede zwischen den Parteien feststellbar. Abbildung 13-B zeigt, dass sich bei den FDP-Grossräten des Jahres 1921 die meisten politisch tätigen Väter finden, während dies bei keinem der SP-Grossräte der Fall war. Bis ins Jahr 2002 haben sich die diesbezüglichen Unterschiede verwischt: Bei den Vertretern aller grossen Parteien und auch bei einer Grossrätin der Grünen, einer der jungen Kantonalparteien, finden sich Väter, die politische Funktionen und Ämter ausgeübt haben. Im Vergleich zu den Mandatszahlen haben sich die Verhältnisse sogar ins Gegenteil verkehrt: Bei den CVP-Grossräten findet sich der grösste Anteil, bei der FDP nun der geringste Anteil von politisch tätigen Vätern.

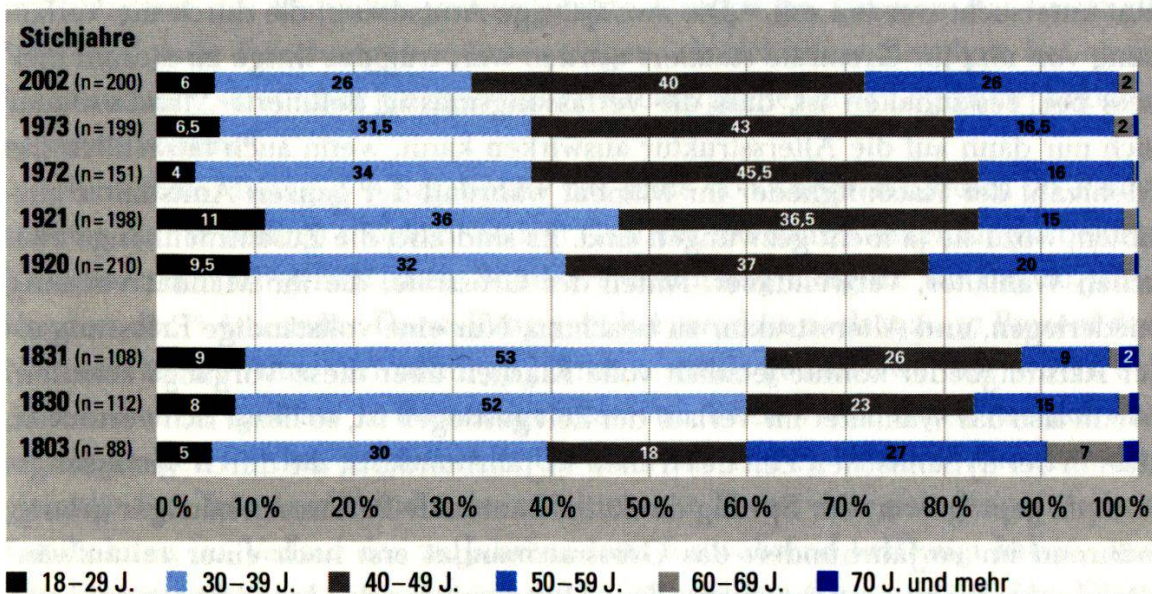
Ein Vergleich mit der schweizerischen Bundesversammlung und dem österreichischen Nationalrat soll die Befunde für den aargauischen Grossen Rat ein-

ordnen. GRUNER konnte der Frage der politischen Tätigkeit der Väter nicht systematisch nachgehen, gibt aber an, dass aus den vorliegenden Daten hervorgehe, dass bei fast einem Viertel der Mitglieder der Bundesversammlung zwischen 1848 und 1920 ein politisches Mandat des Vaters belegt sei. Weitere Aspekte wie Tätigkeiten in Parteien und Verbänden der Väter wurden jedoch nicht untersucht.<sup>16</sup> Die Unterschiede zwischen eidgenössischem und kantonalem Parlament für die Jahre 1920 und 1921 sind frappant, auch wenn die tiefen Werte dieser Stichjahre bereits weiter oben problematisiert wurden.<sup>17</sup> Im Vergleich zu den Daten bezüglich politischem Amt oder politischer Tätigkeit der Eltern der Mitglieder des österreichischen Nationalrats der späten 1990er-Jahre, die von PFEIFHOFER evaluiert wurden, ergeben sich für den aargauischen Grossen Rat auch in den Jahren 1972/73 und 2002 deutlich tiefere Werte. Ein politisches Engagement der Eltern gaben insgesamt 46,3 Prozent der österreichischen Abgeordneten an, wobei die Sozialdemokraten mit 55,6 Prozent über die höchste Quote verfügen.<sup>18</sup> Die politische Ebene, der die untersuchten Legislativen zuzuordnen sind, dürfte hierbei als Einflussfaktor eine Rolle spielen: Handelt es sich bei der schweizerischen Bundesversammlung respektive dem österreichischen Nationalrat um nationale Parlamente, so gehört der aargauischen Grosse Rat einer tieferen Ebene an, für die offenbar eine politische Tätigkeit der Elterngeneration weit weniger ausschlaggebend ist. Ob demgegenüber andere Einflussfelder der politischen Sozialisation in den Kantonen wichtiger sind, muss, wie einleitend dargelegt, offen bleiben.<sup>19</sup>

## Zum Wahlalter

Als Grundlage für die Diskussion, ob sich politische Laufbahnmuster feststellen lassen, soll im vorliegenden Abschnitt der Frage nachgegangen werden, in welchem Alter die Mitglieder des Grossen Rats erstmals ins Kantonsparlament gewählt wurden. Dies reicht auf dem Zeitstrahl teilweise weit über das Stichjahr hinaus zurück in andere Epochen: Ein Ratsmitglied des Jahres 2002 wurde schon 1975 das erste Mal ins Kantonsparlament gewählt, also 27 Jahre früher. Für die Stichjahre 1972 und 1973 beträgt diese Zeitdifferenz maximal 31, 1920 und 1921 sogar 40 Jahre.<sup>20</sup> Zur Erfassung wird dieselbe Einteilung in Altersgruppen verwendet, die schon im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» der Untersuchung der Altersstruktur des Grossen Rats zu bestimmten Stichdaten zu Grunde lag.

Aus der Abbildung 13-C werden die Ergebnisse deutlich. Die Zahlen für 1803 entsprechen der Altersstruktur, wie sie in Abbildung 7-C und 12-D für das erste Kantonsparlament von 1803 dargestellt wurde, da ja niemand vor 1803 hatte in den aargauischen Grossen Rat gewählt werden können. Für diese Werte ist noch einmal auf folgende Einschränkung hinzuweisen: Eine systematische Verzerrung der Werte ist deshalb nicht auszuschliessen, weil die höchste Altersklasse



**13-C. Alter, in dem die Ratsmitglieder erstmals ins Kantonsparlament gewählt worden waren, in allen Stichjahren (in Prozent).** Die in Altersgruppen zusammengefassten Werte werden in Prozentzahlen wiedergegeben. Die Angaben für 1803, die der verschiedentlich dargelegten Verzerrung unterliegen können, da die ältesten Ratsmitglieder wahrscheinlich untervertreten sind, entsprechen der Altersstruktur des ersten Kantonsparlaments.<sup>A</sup> Zu berücksichtigen sind weiter die Regelungen des passiven Wahlrechts, die im 19. Jahrhundert ein Mindestalter für Grossräte definierten.<sup>B</sup> Für Werte unter 1,5 Prozent wurde zu Gunsten der Übersichtlichkeit auf eine Beschriftung verzichtet.

A) Vgl. Abb. 7-C.

B) Vgl. Abb. 11-C.

vermutlich in der Zahl von 88 Grossräten, für die exakte Werte vorliegen, untervertreten ist, da ihre Altersangaben ungleich schwieriger zu eruieren waren. Ins erste Kantonsparlament wurden also gemäss den vorliegenden Angaben Vertreter aller Altersschichten gewählt, sodass keine Gruppe hervorsticht. Demgegenüber zeigt sich 1830/31, dass die Hälfte der Ratsmitglieder im Alter zwischen 30 und 39 Jahren in den Grossen Rat gewählt worden waren. Im 20. Jahrhundert dominierte dann das Wahlalter 40 bis 49 Jahre zunehmend.

Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich interessanterweise zwischen den Werten für 1830 und 1831 nur geringe Unterschiede, und dies, obwohl sich der Grosse Rat 1831, wie oben dargelegt, im Gesamtschnitt um neun Jahre verjüngte, wobei sich die Altersstruktur gegenüber 1830 deutlich zugunsten der Gruppe der 30- bis 39-Jährigen verschob. Daraus zeigt sich im Gesamtzusammenhang, dass die vielzitierten Aristokratisierungstendenzen der Restaurationszeit keineswegs zur Folge hatten, dass vor 1831 nur Männer im fortgeschrittenen Alter gewählt worden wären. Vielmehr ist dies so zu erklären, dass zahlreiche Grossräte des Stichjahres 1830 zwischen 1803 und 1830 verhältnismässig jung ins Kantonsparlament gelangt waren und ihr Mandat dann aber lange ausübten,<sup>21</sup> was im folgenden Abschnitt dargestellt wird, in dem die Verweildauer der Personen im Grossen



Rat untersucht werden soll.<sup>22</sup> Die zwölfjährige Amtsdauer, die durch die Verfassung von 1814 für Grossräte statuiert worden war, trug das ihrige zu diesem Prozess bei. Festzuhalten ist, dass die verfassungsmässig definierte Mandatsdauer sich nur dann auf die Altersstruktur auswirken kann, wenn auch tatsächlich die Mehrzahl der Ratsmitglieder ihr Mandat während der ganzen Amtsdauer ausübten, wozu sie ja nicht gezwungen sind. Es sind also die Zusammenhänge zwischen Wahlalter, Verweildauer, Anteil der Grossräte, die ihr Mandat vorzeitig niederlegen, und Altersstruktur zu beachten. Nur eine vollständige Erfassung aller Ratsmitglieder könnte letztlich volle Klarheit über diese Vorgänge schaffen. Wenn also das Wahlalter im Verlauf der Zeit gestiegen ist, so liesse sich vermuten, dass in der dynamischen Zeit des frühen 19. Jahrhunderts, die durch Verfassungskämpfe geprägt war, der Sprung direkt ins kantonale Parlament häufiger gelang, während im 20. Jahrhundert das Grossratsmandat erst nach einer zeitaufwändigeren Laufbahn erreicht wurde. Eine Untersuchung der Laufbahntypen ergibt dazu aber kein schlüssiges Ergebnis.<sup>23</sup>

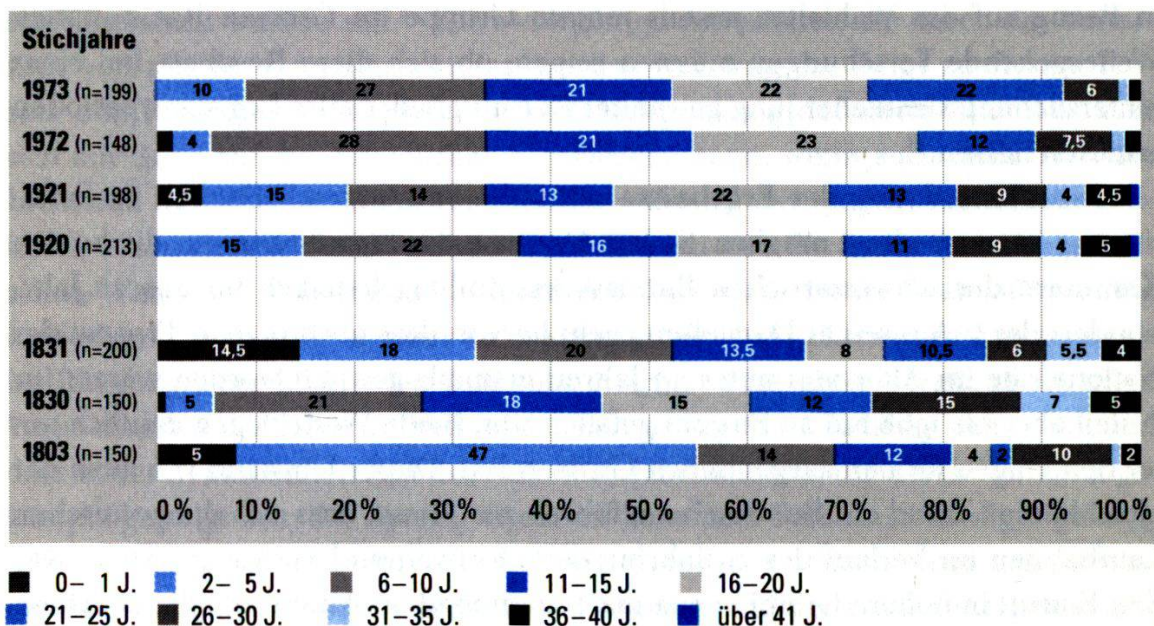
Nun wurde im Zusammenhang mit der Altersstruktur bereits vermutet, dass Söhne von Politikern ihren frühen Eintritt in den Grossen Rat möglicherweise der Bekanntheit ihrer Väter verdankten.<sup>24</sup> Eine Durchsicht der Daten aller jener Grossräte, die weniger als 30 Jahre alt waren, als sie erstmals gewählt wurden, ergibt, dass je nach Stichjahr zwischen einem Sechstel und der Hälfte der Väter dieser Gruppe politisch tätig gewesen war.<sup>25</sup> Bei der Gesamtmenge aller Ratsmitglieder bewegt sich der Anteil derjenigen, deren Väter politisch tätig waren, je nach Stichjahr zwischen 7,5 und 32 Prozent.<sup>26</sup> Tatsächlich liegt der Anteil politisch tätiger Väter bei den jung gewählten Grossräten in fast allen Stichjahren deutlich höher: Er ist anderthalb bis dreimal grösser als derjenige, wenn die Daten aller Ratsmitglieder des entsprechenden Stichjahres in die Berechnung mit einbezogen werden. Nur gerade 1972 und 1973 gestalten sich die Verhältnisse umgekehrt, angesichts der sehr kleinen Zahlen dürfen die Befunde aber nicht überbewertet werden.<sup>27</sup> So können die Ergebnisse auch keineswegs Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben. Das ändert nichts an der für die Stichjahre feststellbaren Realität, dass sich also beispielsweise für die Hälfte der jung gewählten Grossräte des Jahres 1803 aussagen lässt, dass bereits ihre Väter politisch aktiv gewesen waren.

Ausgangspunkt für diese Untersuchungen waren die Befunde punkto Altersstruktur des Grossen Rats in den frühen Stichjahren, wobei unterstellt worden war, dass sich bei den jüngsten Ratsmitgliedern prominente Väter finden. Wenn diese These nun, soweit es die Datengrundlage zulässt, bestätigt wird, kann damit auch ein weiterer Aspekt verknüpft werden: Eingangs dieses Kapitels wurden im Zusammenhang mit der Frage des politischen Charakters des Elternhauses Mutmassungen darüber angestellt, ob Personen, die aus einem Elternhaus stammen, in dem ein Elternteil politisch tätig war oder ist, rascher politische Karriere machen würden. Während sich für den Durchschnitt der Parlamentarier keine signifikanten Zusammenhänge abzeichneten, hat sich diese These für die

in Bezug auf das Wahlalter jeweils jüngste Gruppe im Grossen Rat bestätigt. Weitergehende Forschungen müssten zeigen, ob sich diese Resultate bei einer Untersuchung sämtlicher jung gewählter Ratsmitglieder aller Legislaturperioden erhärten liessen.<sup>28</sup>

Eine Einordnung der Ergebnisse mit Hilfe von anderen Studien zu Parlamenten ist nur bedingt möglich. So legt GRUNER das Eintrittsalter für die beiden Kammern der schweizerischen Bundesversammlung lediglich für das 20. Jahrhundert dar.<sup>29</sup> Aus seiner Darstellung geht hervor, dass noch 1920 37 Prozent der Nationalräte im Alter von unter 39 Jahren erstmals gewählt worden waren, ihr Anteil aber bis 1968 auf 20 Prozent gefallen war. Beide Werte liegen deutlich unter denjenigen für den aargauischen Grossen Rat. Dieser Umstand wie auch der gleichläufige Trend auf Bundesebene führen zur These, dass sich die politischen Laufbahnen im Verlauf des 20. Jahrhunderts fortwährend verfestigt haben, was den Eintritt in höhere Gremien erst mit zunehmendem Alter ermöglichte. Diese These wird in einem folgenden Kapitel, das die politischen Laufbahnen untersucht, näher zu prüfen sein.<sup>30</sup>

Zum Vergleich mit anderen Kantonen sollen die Ergebnisse der Untersuchung von FUCHS über den Baselbieter Landrat Mitte der 1990er-Jahre herangezogen werden.<sup>31</sup> Der Anteil derjenigen, die erstmals im Alter von unter 40 Jahren ins Kantonsparlament gewählt worden waren, ist in etwa gleich hoch wie im Aargau, wenn man die Zahlen der Jahre 1972/73 und 2002 zu Rate zieht. Für das Parlament des Kantons Basel-Land hat FUCHS dabei einen geschlechtsspezifischen Unterschied festgestellt: Das Eintrittsalter in den Grossen Rat lag bei den Frauen im Schnitt tiefer als bei den Männern. Im Aargau kann dieser Befund für die dreizehn 1973 gewählten Grossrätinnen nicht bestätigt werden. Dagegen zeigt sich im Jahr 2002 eine deutliche Abweichung: Nur 6 von 58 Frauen (oder 19 Prozent) wurden erstmals im Alter zwischen 50 und 59 Jahren in den Grossen Rat gewählt. Bei den Männern waren es 40 von 142 (oder 28 Prozent).<sup>32</sup> FUCHS versucht den Unterschied mit der Tatsache zu erklären, dass Frauen im Kanton Basel-Landschaft erst seit 1968 wählbar sind. Mit dieser Begründung postuliert Fuchs indirekt auch für beide Geschlechter identische politische Laufbahnen. Da aber bei der ersten Grossratswahl im Aargau 1973, an der Frauen gleichberechtigt teilnehmen konnten, auch zwei Frauen im Alter von 50 und 54 Jahren gewählt wurden, erscheint es zumindest fraglich, ob der skizzierte Umstand tatsächlich mit der späten Einführung des Frauenstimmrechts erklärt werden kann. Für diesen Aspekt sei vorweggenommen, dass sich auch aus der Analyse der politischen Laufbahnen keine schlüssige Erklärung für diesen Umstand ergibt.<sup>33</sup> Ob eine unterschiedliche Wahrnehmung von Männern und Frauen ab 50 in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt, muss nur schon deshalb offen bleiben, da im Dunkeln bleibt, ob Frauen, die älter als 50 Jahre alt sind, weniger häufig gewählt werden oder ob sie sich in diesem Alter einer Erstwahl gar nicht mehr stellen. Es wäre lohnenswert, dieser Frage weitere Nachforschungen zu widmen.<sup>34</sup>



**13-D. Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat für alle Stichjahre ausser 2002 (in Prozent).** Da für die Ratsmitglieder des Jahres 2002 ja noch nicht ausgesagt werden kann, wie lange sie insgesamt dem Kantonsparlament angehören werden, fehlt diese Kolonne. Demgegenüber finden sich für die aargauische Frühzeit Angaben zur Länge der Ratszugehörigkeit in der Publikation *Aargau in Zahlen* sogar für Grossräte, die für die weiteren Bereiche nicht dem Dunkel der Geschichte zu entreissen waren. Die tiefe Fallzahl für das Jahr 1972 hängt damit zusammen, dass in rund 50 Fällen die exakte Dauer der Ratszugehörigkeit nicht ausreichend gesichert ermittelt werden konnte. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Bezeichnung von Anteilen unter 1,5 Prozent verzichtet.

## Zur Verweildauer

Als drittes Element soll nun die Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat im Wandel der Zeit dargelegt werden.<sup>35</sup> Üblicherweise werden dazu Einheiten gebildet, die der Länge der Legislaturperioden entsprechen.<sup>36</sup> Ihre unregelmässige Dauer im Aargau während des Untersuchungszeitraums – 1803 fünf Jahre, 1814 zwölf, 1831 sechs und ab 1852 schliesslich vier Jahre<sup>37</sup> – verunmöglicht ein derartiges Vorgehen. Deshalb werden Schritte von jeweils fünf Jahren gebildet.

Das Thema, wie lange die 1803, 1831, 1921 oder 1973 neu Gewählten ihr Mandat ausübten, wurde bereits verschiedentlich angeschnitten.<sup>38</sup> Für 1803 entsprechen die Befunde jenen in Abbildung 7-E, da ja niemand vor 1803 in den Grossen Rat hatte gelangen können. Gemäss diesen schieden 55 Prozent der Gründungsgeneration nach längstens einer damals fünfjährigen Legislaturperiode wieder aus. Für die übrigen Stichjahre hängt es jedoch vom Umfang der Neubesetzung der Mandate ab, wie stark sich die oben referierten Werte niederschlagen, wenn die gesamte Zusammensetzung des Kantonsparlaments betrachtet wird.<sup>39</sup> 1831 wurden zwei Drittel der Sitze neu besetzt, sodass sich die im Kapitel «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31» festgestellte geringe Nachhaltigkeit des Umsturzes

von 1831 auch in der Abbildung 13-D deutlich niederschlägt. Vergleicht man die Jahre 1830 und 1831, wird deutlich, dass 1830 nur sechs Prozent der Grossräte ihr Mandat weniger als sechs Jahre lang wahrgenommen hatten. Demgegenüber betrug dieser Anteil für das Stichjahr 1831 immerhin 32,5 Prozent – ein drastischer Rückgang der Verweildauer. Für die Jahre 1972/73 zeigt sich eine analoge Entwicklung, deren Ausmass wesentlich geringer ausfiel. 1921 schieden 4,5 Prozent der Ratsmitglieder bereits nach weniger als einem Jahr wieder aus. Im Vergleich mit dem Stichjahr 1920 zeigt sich aber hinsichtlich der langen Verweildauern eine gegenläufige Bewegung. Der Anteil derjenigen, die ihr Mandat über 10, 15 oder 20 Jahre lang innehatten, ist für 1921 höher als für 1920. Sehr früh schieden also etliche Grossräte nach den Wahlen von 1921 wieder aus, die übrigen blieben aber insgesamt länger im Grossen Rat.

Die grösste Zahl derjenigen, die sehr lange im Parlament sass, findet sich in der Restaurationszeit. Fast 40 Prozent gehörten dem Rat während mehr als 20 Jahren an, länger also, als diese historische Epoche eigentlich dauerte. Von diesen kann wiederum knapp die Hälfte zur Gründungsgeneration des Kantons gezählt werden, die bereits 1803 oder dann 1808 in den Grossen Rat gelangte. Die andere Hälfte war im Verlauf der Restauration gewählt worden und schaffte es, trotz dem Umbruch von 1830 im Parlament zu verbleiben. Dies widerspiegelt die den Brüchen gegenüberstehenden Kontinuitäten zwischen Gründungs- und Restaurationszeit deutlich. Die politische Karriere eines Johannes Herzog<sup>5137</sup>, der im Alter von 30 Jahren 1803 in den Grossen Rat gewählt worden war, um diesem über alle Turbulenzen der Zeitläufte bis 1840 anzugehören, ist zwar in der Machtfülle, die sich Herzog während der Restaurationszeit verschaffen konnte, einzigartig, in ihrer Struktur aber nicht untypisch für die Jahre zwischen 1815 und 1830.<sup>40</sup> Diese langen Verweildauern in der Restaurationszeit stellen das letzte Glied in der oben begonnenen Analyseketten dar: Die Ratsmitglieder wurden wohl in verhältnismässig jungem Alter gewählt, verblieben dann aber lange im Parlament. Wie bereits verschiedentlich angetönt, trugen sowohl die zwölfjährige Legislaturperiode als auch die kooptationsähnlichen Wahlmechanismen der Verfassung von 1814 zu der langen Verweildauer etlicher Grossräte bei. Die Folge davon ist das hohe Durchschnittsalter des Grossen Rats des Jahres 1830, in dem das Herrschaftssystem der Restaurationszeit sein Ende fand.<sup>41</sup>

Im Gesamtüberblick scheint die durchschnittliche Länge der Zugehörigkeit zum Grossen Rat Ende des 20. Jahrhunderts gegenüber dem frühen 19. Jahrhundert zugenommen zu haben. Dies kann aber nicht als eine Art «Sesselkleber-Mentalität» gewertet werden, sondern ist eher als Ausdruck der politischen Stabilisierung im 20. Jahrhundert oder umgekehrt der grossen politischen Dynamik des 19. Jahrhunderts zu werten. Während in den Verfassungskämpfen in den ersten Jahrzehnten des jungen Kantons neue Generationen im Grossen Rat auftauchten und wieder verschwanden, pendelte es sich trotz allen Verschiebungen der politischen Gewichte im 20. Jahrhundert ein, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder

zwischen zwei und fünf Legislaturperioden absolvierte. Was die aussergewöhnlich langen Zugehörigkeiten betrifft, so finden sich nur in der Gruppe von 1920/21 Grossräte, die ihr Mandat 41 Jahre oder länger ausübten. Es handelt sich um Johann Huber<sub>5592</sub>, Peter Emil Isler<sub>5601</sub> und Xaver Stöckli<sub>6211</sub>.<sup>42</sup> Soweit dies aus den vorliegenden Daten abgeleitet werden kann, scheinen diese überaus langen Verweildauern im Grossen Rat im Verlauf des 20. Jahrhunderts seltener geworden zu sein.

GRUNER kommt für die schweizerische Bundesversammlung zum gleichen Ergebnis: Die Verweildauer im Nationalrat stieg zwischen 1848 und 1919.<sup>43</sup> Für das Jahr 1920 aber nennt er dann den extrem hohen Anteil von 44 Prozent für jene Nationalräte, die der Grossen Kammer maximal ein Jahr angehörten. Die Einführung des Proporzwahlrechts auf Bundesebene führte zu einer personellen Umwälzung,<sup>44</sup> die eine deutlich geringere Nachhaltigkeit aufweist, als das für den Aargau je der Fall war – auch 1803 und 1831 gehörten deutlich weniger Grossräte nur so kurz dem kantonalen Parlament an. GRUNER kann aber auch eine Stabilisierung im Verlauf des 20. Jahrhunderts aufzeigen: 1968 waren es nur noch 27,5 Prozent der Nationalräte, die nach einem Jahr ausschieden.<sup>45</sup>

Abschliessend soll noch der Frage nachgegangen werden, ob sich bezüglich der Verweildauer geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen lassen, wie dies FUCHS für das Parlament des Kantons Basel-Landschaft konstatiert hat: Die von ihr befragten Alt-Landrätinnen waren im Durchschnitt sieben Jahre, die Alt-Landräte jedoch zehn Jahre lang Mitglied des Kantonsparlaments gewesen.<sup>46</sup> Vergleicht man die Verweildauer der 13 1973 im Aargau gewählten Frauen mit derjenigen der im selben Jahr erstmals gewählten 47 Männer, so ergibt sich für beide Geschlechtergruppen exakt dieselbe durchschnittliche Ratszugehörigkeit von elf Jahren. Die Medianwerte unterscheiden sich allerdings deutlich: Für die Frauen beträgt er acht, für die Männer elf. Während also tatsächlich je die Hälfte der Männer weniger oder entsprechend länger als elf Jahre Grossrat war, sass die Hälfte der erwähnten Frauen nur vier bis acht Jahre im Kantonsparlament: Der Durchschnittswert von elf Jahren wird durch langjährige Ratszugehörigkeit von vier Frauen nach oben gezogen: Helga Wieser-Nielsen<sub>5087</sub> schied nach 24 Jahren im Grossen Rat erst 1997 aus, Gertrud Keller-Gamper<sub>5064</sub> nach 17 Jahren und Elisabeth Schmid-Bruggisser<sub>6191</sub> sowie Elsbeth Pilgrim-Käch<sub>5086</sub> gehörten dem Kantonsparlament beide 16 Jahre lang an. Der Befund von FUCHS für den Kanton Basel-Landschaft findet sich im Aargau also nicht ohne weiteres bestätigt. Klarheit könnte allerdings auch hier nur eine Untersuchung bringen, die die Gesamtheit aller Grossrätinnen mit einbeziehen würde.

## Zur politischen Laufbahn

### *Situierung und Quellenlage*

Im Folgenden soll politischen Laufbahnmustern nachgespürt werden. Dazu ist eine Vorbemerkung notwendig. Wenn sich das vorliegende Kapitel auf die politischen Ämter konzentriert, so durchaus im Bewusstsein, dass damit nur ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit abgebildet wird. Es geht also im folgenden Abschnitt nicht darum, eine politische Laufbahn durch den Nachweis erklären zu wollen, welche Mandate vor einer Wahl in den Grossen Rat in welcher Reihenfolge bekleidet wurden. Nicht das Mandat eines Gemeindeammanns, Friedensrichters oder Oberamtmanns per se ermöglicht einer Person eine bessere oder schlechtere Position für eine weitere politische Karriere, sondern die Disposition<sup>47</sup> einer derartigen Konstellation, das heisst die Disposition der damit verbundenen Elemente wie Bekanntheitsgrad, Handlungswissen ebenso wie Kenntnis über das Funktionieren des politischen Systems und so weiter – und der Absicht diese Voraussetzungen entsprechend nutzen zu wollen. Dabei können einzelne Elemente wiederum auch mit anderen Positionen verbunden sein, zum Beispiel mit jener eines Parteisekretärs oder einer Schulpflegerpräsidentin, um zwei Möglichkeiten aus der Gegenwart zu nennen. Da Klarheit über die Funktion dieser Elemente und über die tatsächlichen Ursachen einer politischen Karriere in einer bestimmten Zeit nur über eine detaillierte Untersuchung der entsprechenden Wahlvorgänge und Wahlkämpfe in ihrem weiträumigen gesellschaftlichen Kontext zu schaffen wäre,<sup>48</sup> müssen in der vorliegenden Arbeit etliche Aspekte im Dunkeln bleiben. Es geht in einem ersten Schritt darum, ob sich aus den vorliegenden Angaben tatsächlich Strukturen in dieser Hinsicht ausmachen lassen. Im nächsten Kapitel sollen dann in einem folgenden Schritt die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahn mit Elementen der beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge verknüpft werden.<sup>49</sup>

Das folgende Kapitel soll also die politischen Laufbahnen, die als Abfolge der Bekleidung öffentlicher Ämter verstanden werden, im Wandel der Zeit darstellen. Zunächst wird nach den politischen Ebenen gefragt, denen sich einzelne Mandate zuordnen lassen: der kommunalen, der regionalen, der kantonalen oder der eidgenössischen. Diese bilden für den ganzen Untersuchungszeitraum den Rahmen politischen Handelns, auch wenn sie sich in ihrer Bedeutung stark verschoben haben. Die Analyse beschränkt sich zunächst auf die allgemeinen Ämter der drei Bereiche, die sich aus der Gewaltentrennung ergeben, und gliedert diese zudem wie in Abbildung 13-E nach den erwähnten Ebenen. Es werden dabei alle Mandate in die Untersuchung mit einbezogen, die von den Ratsmitgliedern vor der Wahl ins Kantonsparlament und gleichzeitig mit dem Grossratsmandat bekleidet wurden.<sup>50</sup>

Bevor die Ergebnisse referiert werden, sind noch einige Bemerkungen zur Quellenlage nötig. Wenn auch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in den konsul-

|                              | Bereich            | Mandatsbezeichnung  |
|------------------------------|--------------------|---|
| <b>kommunale Ebene</b>       | <b>Legislative</b> | Einwohnerrat/-rätin   |
|                              |                    | Einwohnerratspräsident/-in  |
|                              | <b>Exekutive</b>   | Gemeinderat/-rätin / Stadtrat/-rätin  |
|                              |                    | Vizeammann  |
|                              |                    | Gemeindeammann / Stadtammann  |
|                              | <b>Judikative</b>  | –   |
| <b>regionale Ebene</b>       | <b>Legislative</b> | –   |
|                              | <b>Exekutive</b>   | Oberammann (bis 1830 gleichzeitig auch judikative Funktion als Präsident des Bezirksgerichts) / Bezirksammann (ab 1831) |
|                              |                    | Amtsstatthalter (bis 1830), Bezirksammann-Stellvertreter/-in  |
|                              | <b>Judikative</b>  | Friedensrichter/-in (bis 1852 gleichzeitig auch exekutive Funktion)   |
|                              |                    | Friedensrichter-Statthalter/-in   |
|                              |                    | Bezirksrichter/-in  |
|                              |                    | Vizegerichtspräsident/-in   |
|                              |                    | Oberammann (bis 1830 gleichzeitig exekutive Funktion)   |
| Bezirksgerichtspräsident/-in |                    |   |
| <b>kantonale Ebene</b>       | <b>Legislative</b> | Grossrat/-rätin   |
|                              |                    | Grossratsvizepräsident/-in  |
|                              |                    | Grossratspräsident/-in  |
|                              | <b>Exekutive</b>   | Mitglied des Kleinen Rats, Regierungsrat/-rätin   |
|                              |                    | Präsident des Kleinen Rats (1803–1814), Amtsbürgermeister (1814–1830), Landammann (seit 1831)                           |
|                              |                    | 2. Bürgermeister (1814–1830), Landstatthalter (seit 1831)   |
|                              |                    |   |
|                              | <b>Judikative</b>  | Appellationsrichter (bis 1830), Oberrichter/-in (ab 1831)   |
|                              |                    | Appellationsgerichtspräsident, Obergerichtspräsident/-in  |
|                              |                    |   |
| <b>eidgenössische Ebene</b>  | <b>Legislative</b> | Tagsatzungsgesandter  |
|                              |                    | Nationalrat/-rätin  |
|                              |                    | Nationalratspräsident/-in   |
|                              |                    | Ständerat/-rätin  |
|                              |                    | Ständeratspräsident/-in   |
|                              | <b>Exekutive</b>   | Bundesrat/-rätin  |
|                              |                    | Bundespräsident/-in   |
|                              | <b>Judikative</b>  | Bundesrichter/-in   |
|                              |                    | Bundesgerichtspräsident/-in   |

**13-E. Zuordnung der politischen Mandate zu den politischen Ebenen und Funktionsbereichen gemäss Gewaltentrennung.** Die Schattierungen entsprechen den in den Verfassungsschemata gewählten für die Funktionsbereiche «Legislative», «Exekutive» und «Judikative». Nur die männliche Form ist bei jenen Ämtern angegeben, die lediglich vor der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 bestanden und also gar nicht von Frauen bekleidet werden konnten. Für die Titel «Landammann», «Landstatthalter» und die weiteren Mandatsbezeichnungen, die den Begriff «Ammann» enthalten, besteht keine offizielle Regelung für die weiblichen Formen.<sup>A</sup>

A) Für die Ämter des Landammanns und des Landstatthalters stellte sich die Frage erstmals, als Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer 1996 zur stellvertretenden Präsidentin der Aargauer Regierung gewählt wurde. Sie wählte die Bezeichnung «Frau Landstatthalter» und im Folgejahr als Präsidentin «Frau Landammann». Auskunft der aargauischen Staatskanzlei vom 12. August 2003.

tierten Quellen Personen häufig mit Titeln bezeichnet werden, die auf die Bekleidung von Ämtern schliessen lassen, bleibt die Rekonstruktion der exakten politischen Laufbahnen ein mühseliges Unterfangen.<sup>52</sup> Auch wo zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass eine Person tatsächlich mehrere Mandate innehatte, bleibt es schwierig, diese in eine exakte chronologische Reihenfolge zu bringen. Auch lassen sich die Angaben aus Ämterlisten nicht immer eindeutig den richtigen Personen zuordnen.<sup>53</sup> Angesichts dieser Quellsituation sind die dargestellten Ergebnisse für die Stichjahre zwischen 1830 und 1921 als Mindestwerte anzusehen. Für Abbildung 13-F wurde darauf verzichtet, gesicherte Angaben von solchen zu trennen, die nur vermutet werden können. Im Gegensatz dazu wurde die Datenqualität bei der Darstellung der Laufbahntypen in Abbildung 13-G genau berücksichtigt. Hier soll der «Cursus Honorum» und damit die Reihenfolge der Bekleidung der Mandate nachgezeichnet werden. Die Differenzen zwischen den Abbildungen 13-F und 13-G ergeben sich, weil für Abbildung 13-G, wie erwähnt, jeweils unterschieden wird, ob eine Angabe gesichert vorhanden ist oder ob nur vermutet werden kann, dass beispielsweise eine Person auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidete, bevor sie in den Grossen Rat gewählt wurde: Abbildung 13-F zeigt, wie viele Ratsmitglieder insgesamt je vor oder bei Eintritt in den Grossen Rat Mandate einer konkreten politischen Ebene bekleideten, während 13-G Laufbahntypen herauschälen will, wobei nur die Aufwärtsbewegungen berücksichtigt werden, weil ihnen eine Erweiterung des Bekanntheitsgrads deshalb zugesprochen wird, weil die entsprechenden Mandate durch eine grössere Menge Wählerinnen und Wähler vergeben wurden.<sup>54</sup> Damit wurden für Abbildung 13-F alle vorliegenden Angaben verwendet, während in Abbildung 13-G für die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 nur die Ratsmitglieder berücksichtigt wurden, die im Rahmen der Befragung die Angaben zu ihrer politischen Laufbahn bestätigt haben. GRUNER verzichtete aufgrund der schwierigen Quellenlage gänzlich auf eine Darstellung von Laufbahnmustern.<sup>55</sup> So sind auch die in Abbildung 13-G angeführten Werte, mit Ausnahme jener Kategorie, die die Fälle enthält, die direkt ins Kantonsparlament gewählt wurden, als Mindestangaben zu verstehen. Es muss dabei für die kommunale und regionale Ebene offen bleiben, ob weitergehende Detailrecherchen noch zusätzliche Angaben zutage fördern oder ob die Personen tatsächlich nur die fassbaren Mandate bekleideten.<sup>56</sup> Die Befragungen der Ratsmitglieder der Jahre 1972/73 und 2002 ermöglichten es demgegenüber, zu gesicherteren Angaben zu gelangen.<sup>57</sup> Die erste Generation, die im Jahr 1803 in den Grossen Rat gewählt wurde, wird in die Untersuchung zu den politischen Laufbahnen nicht mit einbezogen, weil sie, den äusseren Gegebenheiten entsprechend, ihre Karriere vor 1803 ausschliesslich ausserhalb des politischen Systems absolviert hatte, das Gegenstand der Analyse der vorliegenden Arbeit ist. Die politischen Biografien der Grossräte des Jahres 1803, die in die Zeit der Helvetik und teilweise weiter zurück in die Epoche des Ancien Régime reichen, wurden oben bereits im Licht der Elitenkontinuität erläutert.<sup>58</sup>



|      | Anzahl GR-Sitze | Mandate in kommunaler Exekutive | Mandate in kommunaler Legislative | Friedensrichter- und -Statthalteramt | Mandat als Mitglied eines Bezirksgerichts | Präsidium eines Bezirksgerichts | Mandat als Bezirksamtmann und Statthalter |       |  |    |       |      |    |
|------|-----------------|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------------------|---|-------|--|----|-------|------|----|
|      |                 | %                               | %                                 | %                                    | %   | %                               | %   |       |  |    |       |      |    |
| 1830 | 150             | 46                              | 30,5%                             |                                      | 27  | 18%                             | 33  | 22%   | Wurde durch den Oberamtmann wahrgenommen | 25 | 16,5% |      |    |
| 1831 | 200             | 71                              | 35,5%                             |                                      | 16  | 8%                              | 31  | 15,5% |  | 20 | 10%   |      |    |
| 1920 | 213             | 92                              | 46%                               |                                      | 8   | 4%                              | 13  | 6,5%  | 8  | 4% | 2     | 1%   |    |
| 1921 | 200             | 80                              | 40,5%                             |                                      | 9   | 4,5%                            | 10  | 5%    | 6  | 3% | 1     | 0,5% |    |
| 1972 | 200             | 54                              | 27%                               | 16                                   | 8%  | 2                               | 1%  | 4     | 2%                                       | 2  | 1%    | 2    | 1% |
| 1973 | 200             | 56                              | 28%                               | 20                                   | 10%                                       | 2                               | 1%  | 4     | 2%                                       | 2  | 1%    | 2    | 1% |
| 2002 | 200             | 52                              | 26%                               | 32                                   | 16%                                       | 2                               | 1%  | 1     | 0,5%                                     | –  | x     | –    | x  |

**13-F. Bekleidung von Mandaten durch Ratsmitglieder vor oder bei deren Wahl in den Grossen Rat.** Die Angaben sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eingehendere Recherchen (z. B. in Gemeindearchiven) ergeben würden, dass weitere Ratsmitglieder Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Dies betrifft insbesondere die aargauische Frühzeit.

### Ergebnisse

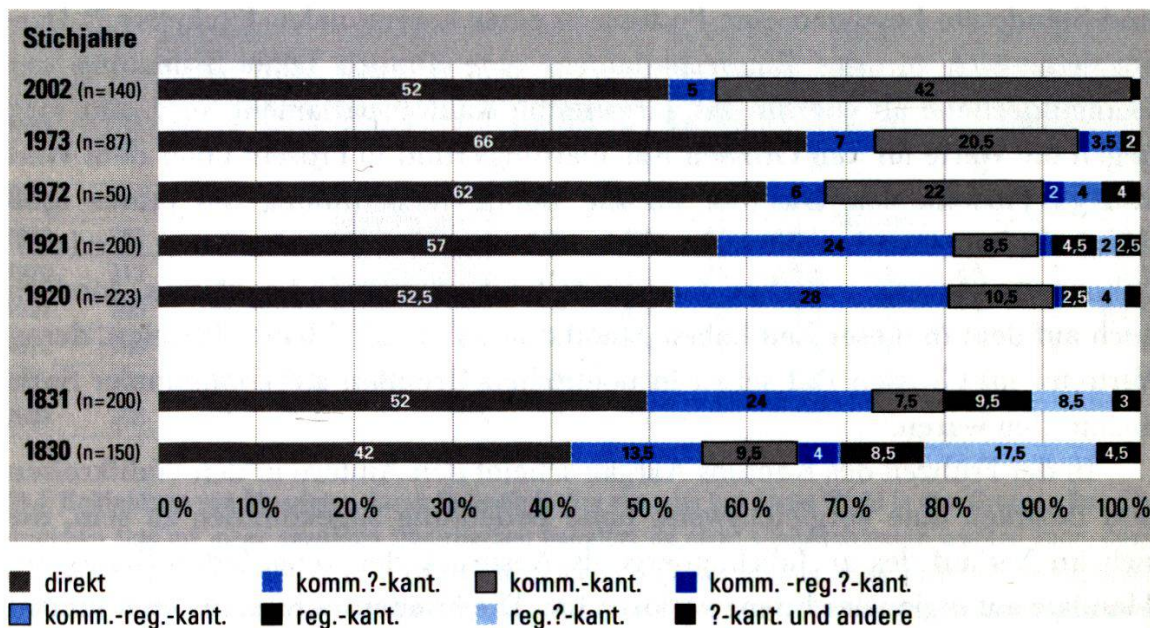
Abbildung 13-F stellt dar, wie viele Ratsmitglieder vor oder während ihrer Zugehörigkeit zum Kantonsparlament Ämter der kommunalen oder regionalen Ebene bekleidet hatten. Der höchste Anteil ist in allen Stichjahren für die Ämter in den Gemeinden festzustellen: Mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder war auch Mitglied oder Vorsteher eines Gemeinde- oder Stadtrats oder ab 1972 Mitglied eines Gemeindeparlaments. Auf die Stärkung des kommunalen Elements im Rahmen des Umschwungs 1830/31 wurde oben bereits verwiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 1831 eine beträchtliche Zahl von Grossräten wiedergewählt wurde, die sich auch als Gemeindeammänner fassen lassen, und nochmals eine gleich grosse Gruppe von Gemeindevorstehern neu ins Kantonsparlament eintrat.<sup>59</sup> Demgegenüber sank der Anteil der Ratsmitglieder mit Erfahrung auf kommunaler Ebene 1921 gegenüber dem Vorjahr, was mit der personellen Umwälzung im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts in Beziehung gesetzt werden kann.<sup>60</sup> Die Schaffung der Gemeindeparlamente in den 1960er- und 1970er-Jahren hatte zur Folge, dass deutlich weniger Ratsmitglieder einem Gemeinderat angehört hatten, dafür ein steigender Anteil ein Mandat in einem der neugeschaffenen Einwohnerräte bekleidete. Da der Prozess der Ablösung der Gemeindeversammlungen durch Gemeindeparlamente Anfang der 1970er-Jahre noch in vollem Gang war, vermag die zwischen 1972 und 2002 gestiegene Zahl von Mitgliedern kommunaler Parlamente nicht zu überraschen.<sup>61</sup>

Bevor die Ergebnisse für die regionale Ebene referiert werden, soll die Arbeit von GRUNER beigezogen werden, um die Bedeutung der kommunalen Ebene für das aargauische Kantonsparlament und für die schweizerische Bundesversammlung miteinander zu vergleichen. Knapp 40 Prozent der National-

und Ständeräte besetzten eine Position in einer kommunalen Exekutive.<sup>62</sup> Daraus leitet sich für das Bundesparlament eine ähnlich hohe Bedeutung der Gemeindeebene ab wie für das aargauische Kantonsparlament. 1972 und 1973 liegen die Werte für den Grossen Rat allerdings rund 10 Prozent unter dem Wert von 38 Prozent, den GRUNER für die Bundesversammlung des Jahres 1968 errechnet hat. Dies beruht nicht allein auf einer Ausdifferenzierung der Laufbahnen im Aargau zwischen Gemeinde-Exekutive und -Legislative, sondern auch auf dem in dieser Zeit hohen Mandatsanteil neuer, kleiner Parteien, deren Vertreter im Grossen Rat selten in politischen Gremien auf kommunaler Stufe anzutreffen waren.

In der Frühzeit des Kantons Aargau scheint den Ämtern in den Wahlkreisen und Bezirken eine vergleichsweise hohe Bedeutung zugekommen zu sein, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts als Ausdruck des veränderten Status der Mandate auf regionaler Ebene verloren hat. Die Friedensrichter, die über judikative und vor 1831 zusätzlich über exekutive Kompetenzen verfügten und insbesondere die Kreisversammlungen leiteten, in denen unter anderem die Wahlen für den Grossen Rat vorgenommen wurden, dürften in ihrer lokalen Umgebung eine bedeutendere Stellung inne gehabt haben, als dies ihre heutige bescheidene judikative Tätigkeit vermuten liesse. Die Ämter der regionalen Ebene wurden mit der Verfassung von 1831 ansatzweise und mit derjenigen von 1852<sup>63</sup> endgültig auf eine rein exekutive (Bezirksamtman und Statthalter) respektive judikative Tätigkeit (Friedensrichter- samt Statthalteramt, Bezirksgerichte) eingeschränkt. Das Präsidium des Bezirksgerichts unterlag ebenso wie die exekutiven Ämter der Bezirksstufe einer Professionalisierung,<sup>64</sup> die diese Mandate vielmehr in eine Gerichts- respektive Verwaltungslaufbahn einreichte denn in eine politische. Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksgericht, die Laien bis heute offen steht, scheint als Aufstiegs- respektive Zwischenposition innerhalb einer politischen Laufbahn an Attraktivität verloren zu haben, was wohl auf die geringeren Synergien zwischen judikativer Tätigkeit auf Bezirks- und legislativer Tätigkeit auf Kantonsebene zurückzuführen ist, vielleicht aber auch mit der im Vergleich zur Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- oder Einwohnerrat geringeren öffentlichen Präsenz dieser Mandate zusammenhängt. Für das Jahr 1831 lässt sich gegenüber 1830 ein Rückgang des Anteils Grossräte feststellen, die ein politisches Amt auf regionaler Ebene bekleideten, was als Ausdruck der deutlich geringeren Verflechtung der neuen Generation mit dem Herrschaftssystem der Restauration zu verstehen ist.<sup>65</sup>

In Abbildung 13-G wurde, wie erwähnt, der Versuch unternommen, die Laufbahntypen, also die exakte Reihenfolge der Bekleidung der Mandate der verschiedenen Stufen, darzulegen. In allen untersuchten Stichjahren scheint eine Mehrheit von Personen in den Grossen Rat gelangt zu sein, ohne dass eine eigentliche politische Laufbahn diesen Weg hätte vorbereiten müssen. Sie können als Quereinsteiger betrachtet werden. Da die Zahlen für die aktuellsten drei Stichjahre, wie erwähnt, dadurch erhärtet wurden, dass nur die von ehemaligen oder



**13-G. Wege ins Kantonsparlament hinsichtlich der Ebenen der politischen Tätigkeit für alle Stichjahre (in Prozent).** Für alle Personen wurde festzustellen versucht, über welche Ebenen des politischen Systems ihr Weg in den Grossen Rat führte (zur Zuordnung der Mandate zu den verschiedenen Ebenen vgl. Abb. 13-E). Es wurden dabei nur die Aufwärtsbewegungen erfasst. Da exakte Angaben zu den politischen Laufbahnen häufig fehlen, mussten verschiedene Kategorien gebildet werden, die der unterschiedlichen Verlässlichkeit der Angaben Rechnung tragen. Die gesicherten Anteile wurden dabei im Diagramm mit stärkeren Linien gekennzeichnet. Die geringen Fallzahlen für die Jahre 1972, 1973 und 2002 rühren daher, dass nur die durch die betreffenden Personen bestätigten Angaben dargestellt werden. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist für diese Jahre als verlässlich zu werten. Für die Frühzeit wurde die Gesamtzahl der Grossratsitze als Berechnungsgrundlage für die Prozentwerte gewählt. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist deutlich unsicherer, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Mitglieder dieser Gruppe doch Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Gleiches gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, für die Stichjahre 1920 und 1921. (komm. = kommunale; reg. = regionale; kant. = kantonale Ebene; wo ein Fragezeichen steht, ist nicht hinreichend klar, ob die Personen tatsächlich vor Eintritt in den Grossen Rat ein Mandat dieser Ebene bekleideten. Anteile unter 1,5 Prozent wurden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht beschriftet.)

gegenwärtigen Ratsmitgliedern persönlich verifizierten Daten in die Untersuchung mit einbezogen wurden, kann gesichert gesagt werden, dass in jüngster Zeit mehrheitlich Politikerinnen und Politiker ohne Umweg über andere politische Mandate ins Kantonsparlament gelangten. Ihr Anteil ist 1972 und 1973 noch etwas höher als im Jahr 2002. Ob dies nun eine Trendwende aufzeigt oder nur Schwankungen, kann aufgrund der vorliegenden Daten allerdings nicht ermittelt werden. In der aargauischen Frühzeit ist die grosse Zahl an Quereinsteigern als Ausdruck der grossen politischen Dynamik der Verfassungskämpfe zu werten, was sich an der Differenz zwischen den Stichjahren 1830 und 1831 zeigen lässt: Der Anteil jener Ratsmitglieder, für die sich kein weiteres Mandat eruieren lässt, steigt 1831 um zehn Prozent. Aus Gründen der eingeschränkten Vergleichbarkeit zwischen den Werten für den Zeitraum von 1830 bis 1921 und denjenigen der

Jahre 1972 bis 2002 bleibt unsicher, ob der Anteil der Quereinsteiger tatsächlich weitgehend unverändert geblieben ist. Erst eine eingehendere Untersuchung, die insbesondere die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müsste, könnte Aufschluss darüber geben, ob die Dynamik der Verfassungskämpfe, die die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats in der aargauischen Frühzeit stark beeinflusste, durch eine Stabilisierung oder eine Dynamisierung auf einer anderen Ebene abgelöst wurde und wie sich dies auf die politischen Laufbahnen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts auswirkte.

Was die Ämter der regionalen Ebene betrifft, so kam ihnen für manche politische Laufbahn als Vorstufe oder dann als «Futtertopf» zur Quersubventionierung für das in der aargauischen Frühzeit unentgeltlich zu bekleidende Grossratsmandat durchaus noch eine Bedeutung zu. 1830 lassen sich zwischen 8,5 und 35 Prozent Grossräte feststellen, deren Laufbahn über die regionale auf die kantonale Ebene führte, die also vor dem Eintritt ins Kantonsparlament oder parallel zu ihrem Grossratsmandat in einem Friedensrichterkreis oder einem Bezirk ein Amt innehatten.<sup>66</sup> 1831 waren es zwischen 9,5 und 21,5 Prozent.<sup>67</sup> Das Ausmass der unsicheren Angaben verunmöglicht eine weitere Situierung der Befunde.

Dagegen scheinen die kommunalen Mandate vermehrt Ort erster politischer Erfahrungen zu sein, die Laufbahnen in den Grossen Rat vorbereiten helfen. Für 2002 lässt sich eine derartige Tätigkeit bei immerhin 42 bis 47 Prozent der Ratsmitglieder feststellen.<sup>68</sup> Ein Engagement auf dieser Ebene bedeutete dabei 1972/73 wie auch im Jahr 2002 in erster Linie die Zugehörigkeit zu einem Gemeinderat. Dabei überwiegen die Gemeindeammänner keineswegs. 1972 verläuft die Karriere von 22 bis 28 Prozent der Parlamentarier von der kommunalen Ebene direkt auf die kantonale Ebene, 1973 bei 20,5 bis 27,5 Prozent. Die Differenz zu den höheren Werten für das Jahr 2002 lässt sich aber nicht mit dem Eintreten der Frauen (die für ihre Laufbahn ja zwangsläufig keine kommunalen politischen Ämter vorweisen konnten) in den Grossen Rat erklären.<sup>69</sup> Nur zwei Gründe können zahlenmässig fundiert werden: Zum einen ist es die Schaffung der kommunalen Parlamente um 1970, die – wenn auch nur in wenigen Gemeinden – dennoch mehr Politikerinnen und Politikern ein Mandat ermöglichen, das mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist. Dies wirkte sich im Jahr 2002 weitaus deutlicher aus als 1972 oder 1973. Zum andern lässt sich feststellen, dass sich die Veränderung der Parteienstruktur auswirkte. Waren Vertreter kleiner Parteien ohne Regierungsbeteiligung 1972 und 1973 in hohem Mass direkt in den Grossen Rat gelangt, lässt sich im Jahr 2002 für die Hälfte der Ratsmitglieder dieser Parteiengruppe ein kommunales Mandat belegen. Die Veränderungen in der Parteienlandschaft ausserhalb des Blocks der vier grossen Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) scheinen also das ihrige dazu beigetragen zu haben, dass der Weg in den Grossen Rat vermehrt über die kommunale Politik führte. Die beiden ins Feld geführten Elemente reichen allerdings nicht aus, um das gesamte Ausmass

der Veränderung zwischen 1972/73 und 2002 zu erklären. Die Frage, ob sich in diesen Zahlen auch eine Trendwende in den politischen Laufbahnmustern ausdrückt, könnte wiederum nur aufgrund einer systematischen Erfassung der Karrieren aller Ratsmitglieder zwischen 1972 und 2002 beantwortet werden.

Auch im Vergleich zu den Werten für die früheren Jahre ragt die grosse Anzahl von Kommunalpolitikern des Jahres 2002 heraus. Die Werte sind allerdings aus den geschilderten Implikationen der Quellenlage nur bedingt vergleichbar. Die Unsicherheit der Datengrundlage zeigt sich in Abbildung 13-G deutlich: Nur für 7,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1831 kann gesichert angegeben werden, dass sie vor dem Eintritt ins Kantonsparlament auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidet hatten, für weitere 24 Prozent ist dies zu vermuten. Ähnliche Werte ergeben sich für 1830, für 1920 sowie für 1921. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass die höhere Bedeutung der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit sich hierbei auswirkte.

Es lässt sich also nicht mit Sicherheit aussagen, dass sich die politischen Laufbahnen im 20. Jahrhundert insofern verfestigt hätten, als deutlich weniger Ratsmitglieder direkt ins Kantonsparlament gelangt oder dass signifikant mehr Ratsmitglieder auf der kommunalen und der regionalen Ebene tätig gewesen seien. Folglich lässt sich auch die Vermutung nicht bestätigen, dass das gestiegene Wahlalter auf die Verfestigung von Karrieremustern zurückzuführen sei. Aus der Untersuchung, ob sich aus den vorliegenden Daten bestimmte Laufbahntypen herauskristallisieren lassen, geht einzig hervor, dass die politischen Ämter der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit für eine Laufbahn hin zum Grossrat noch einen bestimmten Stellenwert einnahmen, während deren Bedeutung im 20. Jahrhundert deutlich geschwunden ist.